

## **Präsidiumsbeschluss**

Der Dienstleistungsauftrag von Richterin Peter bei dem Amtsgericht Viersen endet mit Ablauf des 28.02.2025.

Die Abordnung von Richter am Amtsgericht Dr. Ehlers an das Oberlandesgericht Düsseldorf endet mit Ablauf des 28.02.2025; Richter am Amtsgericht Dr. Ehlers tritt am 01.03.2025 seinen Dienst bei dem Amtsgericht Viersen wieder an.

Richterin am Amtsgericht Jakobs tritt am 06.03.2025 ihren Dienst bei dem Amtsgericht Viersen wieder an.

Die Geschäftsverteilung wird daher unter Aufrechterhaltung im Übrigen wie folgt geändert:

### **I. In Familiensachen mit Wirkung ab dem 01.03.2025:**

1.

Richter am Amtsgericht Dr. Ehlers werden die Geschäfte der Abteilung 26 des Familiengerichts einschließlich der zwischenzeitlich zum 01.01.2025 von Richterin am Amtsgericht Dr. Matthies und von Richterin am Amtsgericht Ritvay übernommenen Verfahren übertragen.

2.

Die Vertretung wird wie folgt geregelt:

a)

Richter am Amtsgericht Dr. Ehlers wird wie folgt vertreten:

aa)

in Verfahren nach § 151 Nr. 6 FamFG einschließlich der Rechtshilfeverfahren und in Verfahren nach § 151 Nr. 7 FamFG:

durch Richterin am Amtsgericht Lütke;

bb)

in sonstigen Verfahren:

durch Richterin am Amtsgericht Dr. Matthies.

b)

Richterin am Amtsgericht Lütke wird durch Richter am Amtsgericht Dr. Ehlers vertreten.

c)

Richterin am Amtsgericht Dr. Matthies wird durch Richterin am Amtsgericht Lütke vertreten.

d)

Richterin am Amtsgericht Ritvay wird wie folgt vertreten:

aa) in den Adoptionssachen:

durch Richterin am Amtsgericht Lütke;

bb)

in den laufenden Verfahren der Abteilung 20 nach § 151 Nr. 6 FamFG einschließlich der Rechtshilfeverfahren und der Verfahren nach § 151 Nr. 7 FamFG:

durch Richter am Amtsgericht Dr. Ehlers;

cc) in sonstigen Verfahren mit den Buchstaben A bis K:

durch Richter am Amtsgericht Dr. Ehlers;

dd) in sonstigen Verfahren mit den Buchstaben L bis Z:

durch Richterin am Amtsgericht Dr. Matthies.

Maßgeblich ist – insoweit abweichend von den Allgemeinen Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplanes – der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Antragsgegners/der Antragsgegnerin, bei mehreren Antragsgegnern der Anfangsbuchstabe des nach dem Alphabet vorrangigen Nachnamens.

Ist ein/e Antragsgegner/in nicht vorhanden, ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des ältesten Kindes maßgebend.

Bei mehreren Verfahren teilweise auch umgekehrten Rubrums betreffend denselben Personenkreis zählt der Buchstabe des ältesten laufenden Verfahrens und zieht die anderen denselben Personenkreis betreffenden Verfahren im Rahmen der Vertretungszuständigkeit nach sich.

3.

Der Turnus in Familiensachen wird wie folgt neu geregelt:

a)

Für neu eingehende Verfahren nach § 151 Nr. 6 FamFG einschließlich der Rechtshilfeverfahren und für neu eingehende Verfahren nach § 151 Nr. 7 FamFG sind ausschließlich die Abteilungen 26 und 27 zuständig.

Die Verfahren werden in ausschließlicher Zuständigkeit jeweils im Wechsel in den Abteilungen 26 und 27 unter Anrechnung auf den Turnus eingetragen.

b)

Solange die Abteilung 20 nicht am Turnus teilnimmt, werden neu eingehende Adoptionssachen ausschließlich in der Abteilung 27 eingetragen.

c)

Die **Abteilung 14 (Dr. Matthies)** erhält im Turnus der Familienabteilungen von je 29 eingehenden Familiensachen einschließlich der FH-Sachen und der Rechtshilfesachen jeweils die 2., 6., 9., 13., 18., 25. und 28. Sache.

d)

Die **Abteilung 20 (Ritvay)** nimmt bis auf Weiteres nicht am Turnus der Familienabteilungen teil.

Die Zuständigkeit der Abteilung 20 aufgrund Vorbefassung gemäß Punkt B.III.6 des Geschäftsverteilungsplans bleibt unberührt; neu eingehende Verfahren, bezüglich derer die Zuständigkeit der Abteilung 20 aufgrund Vorbefassung begründet ist, werden in einem Turnusdurchlauf im Eingangsbuch der Familienabteilung an 3., 7., 10., 14., 17., 19., 22. und 26. Stelle berücksichtigt. Wird diese Anzahl in einem Turnusdurchlauf nicht erreicht, bleiben die offen gebliebenen Felder im Eingangsbuch leer. Wird die Anzahl in einem Turnusdurchlauf überschritten, erfolgt die weitere Eintragung im Eingangsbuch im nächsten Turnusdurchlauf.

e)

Die **Abteilung 26 (Dr. Ehlers)** erhält im Turnus der Familienabteilungen

aa)

von je 29 eingehenden Familiensachen einschließlich der FH-Sachen und der Rechtshilfesachen jeweils die 1., 5., 12., 16., 21., 24., und 29. Sache

sowie

bb)

in ausschließlicher Zuständigkeit im Wechsel mit der Abteilung 27 die Verfahren nach § 151 Nr. 6 FamFG einschließlich der Rechtshilfeverfahren und die Verfahren nach § 151 Nr. 7 FamFG, jeweils unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung 26.

cc)

Die Zuständigkeit aufgrund Vorbefassung gemäß Punkt B.III.6 des Geschäftsverteilungsplans wird in der Abteilung 26 nur ausgelöst

(1)

durch zum Zeitpunkt des Eingangs einer neu zu verteilenden Sache noch laufende Verfahren der Abteilung 26

oder

(2)

durch ab dem 01.01.2025 eingegangene, aber ggf. zum Zeitpunkt des Eingangs einer neu zu verteilenden Sache bereits erledigte Verfahren der Abteilung 26.

f)

Die **Abteilung 27 (Lütke)** erhält im Turnus der Familienabteilungen

aa)

von je 29 eingehenden Familiensachen einschließlich der FH-Sachen und der Rechtshilfesachen jeweils die 4., 8., 11., 15., 20., 23. und 27. Sache

sowie

bb)

in ausschließlicher Zuständigkeit im Wechsel mit der Abteilung 20 die neu eingehenden Adoptionssachen unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung 27,

sowie

cc)

in ausschließlicher Zuständigkeit im Wechsel mit der Abteilung 26 die Verfahren nach § 151 Nr. 6 FamFG einschließlich der Rechtshilfeverfahren und die Verfahren nach § 151 Nr. 7 FamFG, jeweils unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung 27.

Solange die Abteilung 20 nicht am Turnus teilnimmt, werden neu eingehende Adoptionssachen ausschließlich in der Abteilung 27 eingetragen.

**II. In Straf- und Bußgeldsachen mit Wirkung ab dem 01.03.2025 bzw. ab dem 06.03.2025:**

1.

Folgende bislang Richterin Peter übertragene Aufgaben werden mit Wirkung ab dem 01.03.2025 Richterin am Amtsgericht Thomas übertragen:

a)

in der Abteilung 36:

aa)

der bisherige Bestand der Abteilung 36;

bb)

in der Abteilung 36 über den Turnus neu eingehende Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der sich an eine Verurteilung anschließenden Bewährungsaufsicht;

cc)

unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung 36:

die aus einer Abteilung von Richterin am Amtsgericht Bödger stammenden Strafsachen, die vom Revisionsgericht aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind oder die nach

Ablehnung der Eröffnung der Hauptverhandlung durch die Beschwerdekammer vor einer anderen Abteilung des Amtsgerichts eröffnet worden sind;

dd)

im Turnus der Abteilung 36:

die Strafsachen, in denen Richterin am Amtsgericht Bödger in der Anklageschrift als Zeugin benannt ist;

b)

der bisher Richterin Peter übertragene Bestand in der Abteilung 24 (bis zum 06.05.2023 eingegangene Strafsachen mit den Endziffern 4 - 9 gegen Erwachsene mit den Buchstaben B-H und der sich an eine Verurteilung anschließenden Bewährungsaufsicht);

c)

der bisher Richterin Peter übertragene Bestand der Abteilung 48 (bis zum 06.05.2023 eingegangene Rechtshilfesachen betreffend die Bewährungsaufsicht mit den Buchstaben B – H);

d)

der bisher Richterin Peter übertragene Bestand in der Abteilung 35 (am 31.12.2021 laufende Strafsachen mit den Endziffern 8, 9, 0 gegen Erwachsene mit den Buchstaben S – Z);

2.

Folgende bislang Richterin Linssen übertragene Aufgaben werden mit Wirkung ab dem 06.03.2025 Richterin am Amtsgericht Jakobs übertragen:

a) in der Abteilung 4:

aa)

der bisherige Bestand der Abteilung 4 (bis zum 06.05.2023 eingegangene Strafsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben A, I – R einschließlich der Bewährungsaufsicht);

bb)

die in der Abteilung 4 über den Turnus neu eingehenden Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der sich an eine Verurteilung anschließenden Bewährungsaufsicht;

cc)

unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung 4:

die aus einer Abteilung von Richterin am Amtsgericht Thomas (bisher: Richterin Peter) oder von Direktor des Amtsgerichts Holtmann stammenden Strafsachen, die vom Revisionsgericht aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind oder die nach Ablehnung der Eröffnung der Hauptverhandlung durch die Beschwerdekammer vor einer anderen Abteilung des Amtsgerichts eröffnet worden sind;

dd)

im Turnus der Abteilung 4:

die neu eingehenden Strafsachen, in denen Richterin am Amtsgericht Thomas (bisher: Richterin Peter) in der Anklageschrift als Zeugin benannt ist;

b)

in der Abteilung 35:

aa)

der Bestand der bis zum 06.05.2023 eingegangenen Strafsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben S – Z, soweit nicht Richterin am Amtsgericht Bödger oder Richterin am Amtsgericht Thomas zuständig sind, einschließlich der bislang Direktor des Amtsgerichts Holtmann übertragenen Verfahren mit den Endziffern 5 und 6;

bb)

die Verfahren sämtlicher Endziffern der Abteilung 35 betreffend die Bewährungsaufsicht;

c)

der bisherige Bestand der Abteilung 48 (bis zum 06.05.2023 eingegangene Rechtshilfesachen betreffend die Bewährungsaufsicht mit den Buchstaben A, I – Z).

3.

Richterin am Amtsgericht Bödger ist – anstelle der bisherigen Zuständigkeit für Verfahren, an denen Richterin Linssen beteiligt war oder in denen Richterin Linssen als Zeugin benannt war, – mit Wirkung ab dem 06.03.2025 zuständig für

a)

die aus einer Abteilung von Richterin am Amtsgericht Jakobs stammenden Strafsachen, die vom Revisionsgericht aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden oder die nach Ablehnung der Eröffnung der Hauptverhandlung durch die Beschwerdekammer vor einer anderen Abteilung des Amtsgerichts eröffnet worden sind;

b)

die neu eingehenden Strafsachen, in denen Richterin am Amtsgericht Jakobs in der Anklageschrift als Zeugin benannt ist.

4.

Die Vertretung wird wie folgt geregelt:

a) Richterin am Amtsgericht Jakobs wird bis zum 09.03.2025 durch Direktor des Amtsgerichts Holtmann und ab dem 10.03.2025 wie folgt vertreten:

aa) in aus einer Abteilung von Richterin am Amtsgericht Thomas oder von Direktor des Amtsgerichts Holtmann stammenden Strafsachen, die vom Revisionsgericht aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind oder die nach Ablehnung der Eröffnung der Hauptverhandlung durch die Beschwerdekammer vor einer anderen Abteilung des Amtsgerichts eröffnet worden sind:

durch Richterin am Amtsgericht Bödger

bb)

in neu eingehenden Strafsachen, in denen Richterin am Amtsgericht Thomas in der Anklageschrift als Zeugin benannt ist:

durch Richterin am Amtsgericht Bödger

cc) in sonstigen Verfahren der Abteilung 4:

durch Richterin am Amtsgericht Thomas

dd) im Übrigen:

durch Richterin am Amtsgericht Bödger

b) Richterin am Amtsgericht Bödger wird ab dem 01.03.2025 wie folgt vertreten:

aa) in aus einer Abteilung von RichterIn am Amtsgericht Jakobs stammenden Strafsachen, die vom Revisionsgericht aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden oder die nach Ablehnung der Eröffnung der Hauptverhandlung durch die Beschwerdekammer vor einer anderen Abteilung des Amtsgerichts eröffnet worden sind:

durch RichterIn am Amtsgericht Thomas

bb) in neu eingehenden Strafsachen, in denen RichterIn am Amtsgericht Jakobs in der Anklageschrift als Zeugin benannt ist:

durch RichterIn am Amtsgericht Thomas

cc) in Entscheidungen über Anträge der Verwaltungsbehörde auf Anordnung von Erzwingungshaft gemäß § 96 OWiG gegen Erwachsene (Abteilung 19, 19e) mit den Endziffern 1 – 5:

durch RichterIn am Amtsgericht Wefers

cc) im Übrigen:

bis zum 09.03.2025 durch Direktor des Amtsgerichts Holtmann und ab dem 10.03.2025 durch RichterIn am Amtsgericht Jakobs.

c) RichterIn am Amtsgericht Thomas wird ab dem 01.03.2025 wie folgt vertreten:

aa) in aus einer Abteilung von RichterIn am Amtsgericht Bödger stammenden Strafsachen, die vom Revisionsgericht aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind oder die nach

Ablehnung der Eröffnung der Hauptverhandlung durch die Beschwerdekammer vor einer anderen Abteilung des Amtsgerichts eröffnet worden sind:

bis zum 09.03.2025 durch Direktor des Amtsgerichts Holtmann und ab dem 10.03.2025 durch Richterin am Amtsgericht Jakobs

bb) in Strafsachen, in denen Richterin am Amtsgericht Bödger in der Anklageschrift als Zeugin benannt ist:

bis zum 09.03.2025 durch Direktor des Amtsgerichts Holtmann und ab dem 10.03.2025 durch Richterin am Amtsgericht Jakobs

cc) im Übrigen:

durch Richterin am Amtsgericht Bödger

5.

Der Turnus in Strafrichtersachen wird wie folgt neu geregelt:

a)

Die Abteilung 4 erhält im laufenden Turnus von 10 neu eingehenden Verfahren weiterhin jedes 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Verfahren.

b)

**vom 01.03.2025 bis zum 30.04.2025:**

Die **Abteilung 37 (Bödger)** erhält im laufenden Turnus von 10 neu eingehenden Verfahren jedes 7., 8., 9. und 10. Verfahren.

**c) ab dem 01.05.2025:**

Die **Abteilung 36 (Thomas)** erhält im laufenden Turnus von 10 neu eingehenden Verfahren jedes 7., 8., 9. und 10. Verfahren.

6.

Der Bestand der bislang Richterin Peter übertragenen laufenden Bußgeldsachen gegen Erwachsene - mit Ausnahme der Entscheidungen über Anträge der Verwaltungsbehörde auf Anordnung von Erzwingungshaft gemäß § 96 OWiG - (Abteilung 18, 18e) mit den Endziffern 1, 2, 3 und 4 wird folgenden Richterinnen übertragen:

a)

Verfahren mit den Endziffern 1 und 2: Richterin am Amtsgericht Wefers

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Bödger

b)

Verfahren mit der Endziffer 3:

bis zum 05.03.2025: Richterin am Amtsgericht Wefers

ab dem 06.03.2025: Richterin am Amtsgericht Jakobs

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Bödger

c)

Verfahren mit der Endziffer 4: Richterin am Amtsgericht Bödger

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Wefers

7.

Richterin am Amtsgericht Wefers ist weiterhin zusätzlich zu den ihr bereits übertragenen Aufgaben für alle in den Abteilungen 18/18e ab dem 01.02.2025 neu eingehenden Bußgeldsachen gegen Erwachsene zuständig.

Richterin am Amtsgericht Wefers wird in Bußgeldsachen der Abteilungen 18/18e durch Richterin am Amtsgericht Bödger vertreten.

8.

Für Bußgeldverfahren, die durch das Rechtsbeschwerdegericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind, ist die Vertreterin/der Vertreter der Richterin/des Richters, die/der die erstinstanzliche Entscheidung getroffen hat, zuständig.

### **III. In Zivilsachen mit Wirkung ab dem 01.03.2025:**

1.

Direktor des Amtsgerichts Holtmann wird zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben die Zuständigkeit für ab dem 01.03.2025 in der Abteilung 34 neu eingehende Verfahren übertragen.

Direktor des Amtsgerichts Holtmann wird in Zivilsachen durch Richter am Amtsgericht Eckert vertreten.

2.

Der Turnus in Zivilsachen wird mit Wirkung ab dem 01.03.2025 wie folgt geändert:

a)

Im Turnus werden statt bisher 12 neu eingehende Verfahren künftig 11 neu eingehende Verfahren reihum im Turnus verteilt.

b)

Die Abteilung 31 (Richter am Amtsgericht Eckert) erhält im Turnus der Zivilabteilungen von je 11 neu eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters einschließlich der Rechtshilfesachen die 1., 2., 3., 4., und 5. Sache.

c)

Die Abteilung 33 (Richter Dr. Becker) erhält im Turnus der Zivilabteilungen von je 11 neu eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters einschließlich der Rechtshilfesachen die 6., 7., 8., 9., und 10. Sache.

d)

Die Abteilung 34 (Direktor des Amtsgerichts Holtmann) erhält im Turnus der Zivilabteilungen von je 11 neu eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters einschließlich der Rechtshilfesachen jede 11. Sache.

#### **IV. Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen:**

Für die Entscheidungen

1. in Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG sowie der sonstigen richterlichen Entscheidungen auf Grundlage des PsychKG NW (Abteilung 59),

2. in Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG einschließlich der Gewahrsams- und Fixierungsanträge nach §§ 35, 36, 37a PoIG NRW – (Abteilungen 11 und 63),

3. in Freiheitsentziehungssachen nach den §§ 32 und 33 des Gesetzes zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen (StrUG NRW) in der Abteilung 11

sind an den nachfolgenden Tagen zuständig:

|                       |                            |
|-----------------------|----------------------------|
| 31.03.-04.04.         | Dr. Ehlers (bisher: Peter) |
| 16.06.-18.06.; 20.06. | Dr. Ehlers (bisher: Peter) |
| 28.04.-30.04; 02.05.  | Lütke (bisher: Ritvay)     |

Richterin am Amtsgericht Lütke setzt wegen der zusätzlichen Übernahme des vorstehend genannten Dienstes im Rahmen der weiteren Einteilung einmal aus.

V.

Die Anlagen I – III zum Geschäftsverteilungsplan werden wie aus der Anlage ersichtlich angepasst.

Das Präsidium des Amtsgerichts

Viersen, den 19. Februar 2025

( H o l t m a n n )

( B ö d g e r )

( D r . M a t t h i e s )

( E c k e r t )

Richterin am Amtsgericht Lütke ist an der Unterschrift gehindert.